

1. Allgemeines

1.1. Vertragsgegenstand

Dieser Konzessionsvertrag regelt Inhalt, Umfang, Rechte, Pflichten, Dauer, Vergütungen und Gebühren bezüglich der Sammlung, Entsorgung und Verwertung von aus Haushalten stammenden Kleidern, Textilien und Schuhen im Einzugsgebiet der Konzessionsgeberin. Dies umfasst sowohl die durch die Konzessionsnehmerin direkt in eigenen Sammelstellen wie auch durch Unterlieferanten (z.B. Brockis, Detailhändler) an sie gelieferte Sammelmengen.

Die Entsorgung von Abfällen umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Dieser Konzessionsvertrag regelt nur die in diesem Artikel genannten Abfälle, die im Hinblick auf eine stoffliche Verwertung gesammelt werden.

1.2. Rechtsgrundlagen und Vertragsbestandteile

Der vorliegende Vertrag stützt sich auf:

- Artikel 31b Abs. 1, Satz + 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. November 1983 (USG; SR 814.01)
- Artikel 3 Bst. a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- Kantonale Rechtsgrundlagen (Abfallgesetz/ Verordnung)
- Kommunale Rechtsgrundlagen (Abfallregelement etc)
- Rechtsgrundlagen des allenfalls vorangehenden Verfahrens der öffentlichen Beschaffung

Integrierender Bestandteil dieses Vertrags ist zudem

- Aktuelle Liste der Standorte der Altkleider-Sammelcontainer

2. Bestimmungen

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Mit der Vergabe dieses Konzessionsvertrages erhält die Konzessionsnehmerin das Recht, Entsorgungsdienstleistungen für die in Kapitel 1.1 dieses Vertrags genannten Abfälle im Einzugsgebiet der Konzessionsgeberin **Gemeinde/Stadt/Verband** öffentlich anzubieten und entgeltlich durchzuführen. Dieses Recht ist nicht exklusiv und muss allenfalls mit anderen Konzessionsnehmern geteilt werden. Alle Firmen und Institutionen (Konzessionsnehmerinnen), welche in der **Gemeinde/ Stadt /Verband** Sammlungen gemäss Punkt 1.1 durchführen, werden gleichbehandelt.

Die Konzessionsnehmerin ist für sämtliche von ihr angebotenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der in Kapitel 1.1 dieses Konzessionsvertrags genannten Abfälle verantwortlich und steht für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie für eine sorgfältige Ausführung ein. Die Konzessionsnehmerin trägt alleinig das wirtschaftliche Risiko.

Betreibt die Konzessionsnehmerin Sammelstellen, so sorgt sie für den regelmässigen Unterhalt ihrer Sammelstellen, insbesondere für die Einhaltung hygienischer Bedingungen und des ordnungsgemässen Zustandes (inkl. Entfernung von Graffiti). Stellt die Konzessionsnehmerin ein starkes Littering oder wiederkehrenden Vandalismus fest, hat sie das Recht, eine Altkleidersammelstelle aufzuheben. Die Entfernung von Sammelstellen sind der Konzessionsgeberin zu melden.

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, während der gesamten Konzessionsdauer, die fachgerechte Entsorgung der in Kapitel 1.1 dieses Konzessionsvertrags genannten Abfälle zu gewährleisten.

2.2. Spezifische Bestimmungen

Die Konzessionsnehmerin muss nachweisen, dass das Sammelgut umweltverträglich und nach dem Stand der Technik sortiert und nach hohen Standards soweit wie möglich stofflich verwertet wird. Nicht stofflich verwertbare Anteile sind der thermischen Verwertung zuzu- führen.

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, Alttextilien ausschliesslich an Kunden zu verkaufen, welche über die entsprechenden Bewilligungen verfügen.

Die Sammel- und Entsorgungsmodalitäten der Konzessionsnehmerin, wie die Bereitstellung bei Strassensammlungen, Standorte der Sammelbehälter, der Sammelmodus und -intervall, sind in Absprache mit der Konzessionsgeberin festzulegen. Ebenfalls sind der Konzessionsgeberin die Abläufe bei der Inbetriebnahme neuer Sammelbehälter oder Sammelstellen und bei der Auflösung von bestehenden Sammelbehältern oder Sammelstellen offenzulegen.

Die Sammelbehälter (Überflurcontainer) werden von der Konzessionsnehmerin kostenlos aufgestellt, geleert und unterhalten. Je nach Bedarf werden diese zwei- oder mehrmals wöchentlich geleert, so dass keine Säcke daneben gestellt werden und kein Littering bzw. wilde Deponien entstehen. Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, die Sammelbehälter und Sammelstellen stets in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten. Entschädigungen an die privaten Grundeigentümer der Sammelbehälter oder Sammelstationen sind nicht Gegenstand dieses Konzessionsvertrags.

Plant die Konzessionsgeberin Unterflursammelstellen, werden diese durch die Konzessionsgeberin finanziert. Eine allfällige Kostenbeteiligung der Konzessionsnehmerin wird in einer separaten Vereinbarung festgehalten.

Alle für den Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge müssen den massgeblichen strassenverkehrs- technischen Anforderungen entsprechen. Die Fahrzeuge müssen mindestens die Abgasnorm EURO V erfüllen.

Die Konzessionsnehmerin verfügt über eine Zertifizierung ISO 9001 oder ein gleichwertiges, zertifiziertes Managementsystem.

Die Leerungen der Sammelbehälter werden vor Ort auf mobilen Datenerfassungsgeräten erfasst (Menge, Zeit, Füllstand, usw.) die Konzessionsnehmerin kann die Sammelmengen monatlich kontrollieren oder sie werden halbjährlich gemeldet.

2.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sämtliche allgemeinen Geschäftsbedingungen der Konzessionsnehmerin werden wegbedun- gen.

3. Informationspflicht

3.1. Vergabe weiterer Konzessionen

Die Konzessionsgeberin informiert die Konzessionsnehmerin über die allfällige Vergabe wei- terer Konzessionen zur Entsorgung der in Kapitel 1.1 dieses Konzessionsvertrags genannten Abfälle im Einzugsgebiet der Konzessionsgeberin.

3.2. Auskünfte und Informationen

Die Konzessionsnehmerin hat die Konzessionsgeberin regelmässig oder auch auf Verlangen der Konzessionsgeberin über die angebotenen Sammel- und Entsorgungsdienstleistungen und die Sammelstellen (Örtlichkeiten) zu informieren. Ebenfalls verpflichtet sich die Konzessionsnehmerin, der Konzessionsgeberin auf deren Verlangen, die in Kapitel 2.2 dieses Konzessionsvertrags genannten Angaben, transparent offenzulegen.

3.3. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

Die Konzessionsgeberin und Konzessionsnehmerin geben keine Auskünfte über die Geschäftsbeziehungen an andere Unternehmen oder die Presse ab, ohne vorher das Einverständnis der anderen Partei eingeholt zu haben.

3.4. Statistiken

Die Konzessionsnehmerin muss der Konzessionsgeberin per Ende Juli und per Ende Januar des Folgejahres, die im Einzugsgebiet der Konzessionsgeberin gesammelte Mengen der in Kapitel 1.1 dieses Konzessionsvertrags genannten Abfälle melden. Die Mengenstatistik beinhaltet die pro Sammelstelle gesammelte Menge aufgeschlüsselt nach Zielfraktion, Fremdstoffen, Verwertungsart (stofflich oder thermisch) und Verwertungsort.

4. Personal und Sicherheit

4.1. Personaleinsatz

Die Konzessionsnehmerin setzt nur sorgfältig ausgewähltes und gut ausgebildetes Personal ein. Sie ersetzt auf Verlangen innerhalb nützlicher Frist Personen, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder die Konzessionsbestimmungen verletzen.

4.2. Arbeitsbedingungen und Gleichstellung

Für Leistungen in der Schweiz hält die Konzessionsnehmerin für ihre Arbeitnehmenden die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Sie gewährleistet die Gleichbehandlung von Mann und Frau namentlich in Bezug auf den Lohn. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen.

Die Konzessionsnehmerin stellt sicher, dass die an der Ausführung der Dienstleistung der Konzessionsnehmerin beteiligten Unternehmen und Arbeitnehmenden, die obigen Bestimmungen und Pflichten einhalten.

4.3. Sicherheit

Die Konzessionsnehmerin ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf ihrem Gelände, auf dem Gelände der Sammelstellen und bei der Ausübung ihrer Dienstleistung verantwortlich.

5. Eigentum und Haftung

5.1. Eigentum

Mit dem Einwurf der in Kapitel 1.1 dieses Konzessionsvertrags genannten Abfälle in eine Sammelstelle oder einen Sammelbehälter der Konzessionsnehmerin gelangen diese in das Eigentum der Konzessionsnehmerin. Bei einer Abholung der in Kapitel 1.1 dieses Konzessionsvertrags genannten Abfälle durch die Konzessionsnehmerin findet die Übertragung des Eigentums an die Konzessionsnehmerin beim Verladen der Abfälle in das Transportfahrzeug der Konzessionsnehmerin statt.

5.2. Gewährleistung der gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen

Die Konzessionsnehmerin gewährleistet der Konzessionsgeberin, dass bei der Weiterverarbeitung alle erforderlichen gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen eingehalten werden. Können einzelne Bestimmungen nicht mehr eingehalten werden, ist die Konzessionsgeberin durch die Konzessionsnehmerin unverzüglich zu benachrichtigen.

5.3. Haftung

Die Konzessionsgeberin übernimmt keine Haftung der Konzessionsnehmerin bei der Ausübung ihrer Dienstleistung, für Schäden auf dem Gelände der Sammelstellen der Konzessionsnehmerin oder an den Sammelbehältern der Konzessionsnehmerin selbst. Ebenfalls ist eine Haftung der Konzessionsgeberin für allfällige Schäden, aufgrund der nicht ordnungsgemässen Entsorgung der in Kapitel 1.1 dieses Konzessionsvertrags genannten Abfälle ausgeschlossen.

6. Vertragsverletzung

6.1. Feststellen einer Vertragsverletzung

Stellt die Konzessionsgeberin fest, dass die Konzessionsnehmerin den Rechtsgrundlagen gemäss Kapitel 1.2 dieses Konzessionsvertrags oder den Inhalten dieses Konzessionsvertrags nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie die Konzessionsnehmerin an deren Pflichten und Auflagen zu ermahnen und eine Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzungen anzusetzen.

6.2. Verhandlungspflicht

Sind die Ursachen der Vertragsverletzung oder der Verletzung der Rechtsgrundlagen dieses Konzessionsvertrags nicht bekannt oder sind sich die Parteien bezüglich Vorliegens einer Vertragsverletzung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und die Ursachen falls nötig gemeinsam oder unter Beizug externer Fachpersonen zu eruieren.

6.3. Massnahmen zur Vermeidung künftiger Vertragsverletzung

Die Vertragsparteien einigen sich nach dem Vorliegen einer Vertragsverletzung über Massnahmen zur Vermeidung künftiger Vertragsverletzungen. Die Massnahmen können sich auf die Leistungen gemäss diesem Vertrag und deren Abgeltung oder auf die Kompensation durch anderweitige, gleichwertige Leistungen beziehen.

7. Vertragsdauer und Kündigung

7.1. Inkrafttreten

Der Konzessionsvertrag tritt am **DD:MM:JJJJ** nach gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird mit einer festen Laufzeit **von 3 Jahren** abgeschlossen. Mit der Unterzeichnung geben beide Parteien ihr Einverständnis zur Einhaltung und Erfüllung der Vertragsbestimmungen.

7.2. Kündigung

Der Konzessionsvertrag kann nach Ablauf der festen Laufzeit durch die beiden Parteien auf Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien 6 Monate.

7.3. Kürzung der Kündigungsfrist

Die verkürzte Kündigungsfrist beträgt 1 Monat und erfolgt auf Ende eines Monats, wenn die Konzessionsnehmerin

- a) die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 dieses Konzessionsvertrags trotz vereinbarter Massnahmen nicht oder nicht ausreichend einhält;
- b) die Rechtsgrundlagen dieses Konzessionsvertrags nicht einhält oder diese verletzt;
- c) den Pflichten dieses Konzessionsvertrags nicht genügend nachkommt;
- d) falsche Auskünfte erteilt hat;
- e) Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- f) die Bilanz deponieren muss, sich in einem Konkurs- oder aussergerichtlichen Nachlassverfahren befindet.

Eine verkürzte Kündigungsfrist von 1 Monat gilt für beide Parteien, wenn die vorliegenden Vertragsbestimmungen durch nachweisbares Verschulden der jeweils anderen Vertragspartei nicht eingehalten werden. Dies bedingt jedoch einer vorgängig schriftlichen Verwarnung.

8. Vergütungen und Gebühren

8.1. Konzessionsgebühr

Die Konzessionsgebühr für die Vertragsdauer gemäss Kapitel 7.1 dieses Konzessionsvertrags und für sämtliche in diesem Konzessionsvertrag enthaltenen Rechte beträgt CHF 0.xx pro gesammeltes Kilogramm der in Kapitel 1.1 dieses Konzessionsvertrags genannten Abfälle. Sie wird von der Konzessionsgeberin aufgrund der Meldung der gesammelten Menge halbjährlich in Rechnung gestellt. Die Zahlung der Konzessionsnehmerin erfolgt innerhalb von 30 Tagen.

Notwendige Anpassungen der Konzessionsgebühr aufgrund von Marktveränderungen bleiben vorbehalten und werden halbjährlich ausgehandelt.

8.2. Rechnungsadressen

Die Rechnungsadressen entsprechen den Adressen im Vertragskopf/ ggf. separate Rechnungsadresse

9. Weitere Bestimmungen

9.1. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des Konzessionsvertrages bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages nicht.

9.2. Übertragung der Konzession

Die Konzession ist nicht übertragbar.

9.3. Abtretung und Verpfändung von Forderungen

Forderungen von der Konzessionsgeberin gegenüber der Konzessionsnehmerin dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Konzessionsgeberin weder abgetreten noch verpfändet werden.

9.4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ist XY

9.5. Ausfertigung

Der vorliegende Konzessionsvertrag wird in 3-facher Ausfertigung erstellt. Ein Exemplar für die Konzessionsnehmerin, zwei für die Konzessionsgeberin.

10. Unterschriften

Die Konzessionsgeberin:

Stadt/Gemeinde/Verband

XY, _____

Die Konzessionsnehmerin:

Anhang: Liste der Standorte der Altkleider-Sammelcontainer